



Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Postfach 1340, 53003 Bonn

STABSBEREICH

CH

Recht

GESCHÄFTSZEICHEN

VORE.01018-33/21

ANSPRECHPARTNERIN

ANSCHRIFT

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Ellerstraße 56
53119 Bonn

TEL

FAX

E-MAIL

INTERNET

www.bundesimmobilien.de

DATUM 16.03.2021

- vorab per E-Mail -

Auskunftsersuchen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) wegen eines Links zum Organisationsplan der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Ihre E-Mail vom 01.03.2021

Sehr geehrte

in o.g. Angelegenheit bestätige ich den Eingang Ihres IFG-Antrags vom 01.03.2021 bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA).

Mit Ihrer E-Mail bitten Sie die BlmA um Übersendung eines Links zum Organisationsplan der BlmA auf deren Internetseite oder als PDF mit Abteilungs- und Referatsaufgliederung sowie Zuständigkeit und telefonischer und/oder elektronischer Erreichbarkeit.

Ihren Antrag stützen Sie ausdrücklich auf das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG), das Umweltinformationsgesetz (UIG) und das Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG).

Soweit Sie Ihren Antrag auf das VIG stützen, entspricht dies dem Musterantragstext der Internetseite „Frag den Staat“. Vorliegend ist jedoch kein Bezug zu Erzeugnissen im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches oder Verbraucherprodukten im Sinne des Produktsicherheitsgesetzes (vgl. § 1 VIG) erkennbar. Ihr Antrag wäre demnach nach dem VIG abzulehnen. Die in Rede stehenden Auskünfte betreffen auch keine Umweltinformation im Sinne des UIG, so dass auch hiernach kein Auskunftsanspruch in Frage kommen könnte. Ich gehe davon aus, dass Sie insoweit keine förmliche Bescheidung (förmliche Ablehnung) wünschen.

Ihr Auskunftsbegehren ist ausschließlich auf der Grundlage des IFG zu bearbeiten. Innerhalb der BlmA ist der Stabsbereich Recht für die Bearbeitung solcher Anträge zuständig.

Auf der Internetseite der BImA erhalten Sie unter nachfolgendem Link Informationen zu den Standorten und Ansprechpersonen der BImA, gegliedert nach Zuständigkeit und mit Angabe der Kontaktdaten:

<https://www.bundesimmobilien.de/standorte-und-kontakte>.

Im Übrigen weise ich darauf hin, dass nach dem IFG kein Anspruch auf Herausgabe von dienstlichen Telefonlisten besteht (vgl. zu einem derartigen Auskunftsbegehren Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 20.10.2016 – 7 C 20/15 und Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 20.10.2016 – 7 C 27/15).

Diese Auskunft ergeht gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 IFG i. V. m. № 1.1 der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) gebührenfrei.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

elektr. 